
SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen “SARAMAR Sachverständigenrat Marketing“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“.
3. Er hat den Sitz in München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Oberster Zweck ist der Verbraucherschutz. Dieser wird durch neutrale und unabhängige Interessensvertretung von Auftraggebern und Auftragnehmern in allen Fachbereichen und Teildisziplinen des Marketings erreicht.

Hierzu leisten die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Bereich Marketing sowie allen angrenzenden Bestellsgebieten ihren Beitrag. Sie sollen in ihrer Arbeit unterstützt, die Standards in diesem Bereich in Deutschland hochgehalten und die Entwicklung des Sachverständigenwesens im Marketing ausgebaut und gefördert werden.

Der Satzungszweck wird im engeren Sinne verwirklicht durch:

1. Förderung von Wissenschaft und Forschung im Marketing.
2. Vertretung des Berufstandes der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gegenüber Politik, Regierung, Justiz, Verwaltung, Kammern und Bestellskörperschaften.
3. Austausch mit anderen Verbänden und Interessensgruppen.
4. Erarbeitung und Entwicklung beruflicher Standards für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im Bereich Marketing.
5. Erarbeitung und Entwicklung von Qualitätsstandards zur Erfüllung der Bestellsvoraussetzungen, in diesem Zusammenhang auch Prüfung und Zertifizierung von Bildungsanbietern.
6. Aufklärung der Öffentlichkeit zum Sachverständigenwesen im Marketing im Speziellen und der Bedeutung der öffentlichen Bestellung im Allgemeinen.
7. Interessensbündelung, Sicherheit und Schutz der Mitglieder.
8. Ausweitung des Sachverständigenwesens durch Nachwuchsförderung für die Sachverständigentätigkeit im Marketing und durch das Gewinnen neuer Mitglieder.
9. Mitwirkung an allgemeiner und fachlicher Gesetzgebung.
10. Erarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Schaffung von Transparenz im Marketing.
11. Veranstaltungsorganisation.
12. Durchführung gemeinsamer Fortbildungen.

13. Herausgabe verbandseigener Publikationen, Stellungnahmen und Gutachten.
14. Einrichtung und Betrieb eines Marketing-Schiedsgerichts

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für Tätigkeiten für den Verein können angemessene Vergütungen bezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen und Organisationen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Ordentliche Mitglieder sind, neben den Gründungsmitgliedern, ausschließlich öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige mit einem Bestellungstenor, der direkt oder indirekt mit dem Marketing im weitesten Sinne in Verbindung steht. Dazu gehören insbesondere die Sachgebiete

i) Marketing

ii) Unternehmens-, Marketing-, Marken- und Kommunikationsberatung

iii) Bewertung von Marken

iv) (Wirtschafts-)Kommunikation

v) Beratung, Entwurf, Herstellung und Distribution aller Arten von Kommunikationsmedien

vi) Vertrieb und Verkaufsförderung

vii) Druck und Drucktechnik

viii) Verlags- und Medienwirtschaft / Film, Funk und Fernsehen

ix) Produkt- und Kommunikations-Design

x) Softwarelösungen für Marketing im weitesten Sinne

xi) Honorarbeurteilung aller dem Marketing verbundenen Berufsgruppen

3. Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder sind natürliche Personen, die über eine überdurchschnittliche Qualifikation, langjährige praktische Berufserfahrung und her-

ausragende Reputation im Marketing verfügen und die Kriterien der Industrie- und Handelskammern für die öffentliche Bestellung erfüllen. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Fördermitglieder Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen mit einem marketing-nahen Tätigkeitsgebiet sein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
10. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
11. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern: dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Jeder vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

7. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von über 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
9. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei der Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter zu leiten. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
11. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für nicht-kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

München, 28. Februar 2017